



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

30. Jahrgang

Herausgegeben zu Meschede am 19.07.2004

Nummer 9

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 02 91/94-14 25 Fax: 0291/99-7272 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen und allen Kreditinstituten im Hochsauerlandkreis einschließlich der Zweigstellen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik "Kreistag u. Verwaltung"/"Amtsblätter".

LFD. NR.	INHALT	SEITE
49	I. Nachtragssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragssatzung des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr 2004 vom 13.07.2004	60
50	Bekanntmachung der Entgeltordnung der Musikschule Hochsauerlandkreis	61
51	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Arnsberg und der Stadt Meschede	62
52	Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels des Hochsauerlandkreises	64

49 I. NACHTRAGSSATZUNG UND BEKANNTMACHUNG DER I. NACHTRAGSSATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2004 VOM 13.07.2004

I. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung

Aufgrund des § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - KrO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 646), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 80 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises mit Beschluss vom 02.07.2004 folgende I. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 16.12.2003 erlassen:

§ 1

Mit dem **Nachtragsplan** werden

	die bisherigen festgesetzten Beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
im Verwaltungshaushalt				
Einnahmen	163.354.872 €	0 €	0 €	163.354.872 €
Ausgaben	181.065.610 €	0 €	0 €	181.065.610 €
im Vermögenshaushalt				
Einnahmen	16.024.614 €	2.830.000 €	0 €	18.854.614 €
Ausgaben	16.024.614 €	2.830.000 €	0 €	18.854.614 €

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite** wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von **5.782.865 €** um **2.055.000 €** erhöht und damit auf **7.837.865 €** festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von **5.445.000 €** um **400.000 €** erhöht und damit auf **5.845.000 €** festgesetzt.

§ 4

Der bisherige festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 5

Die bisherige Festsetzung der Hebesätze und Mehrbelastungen wird nicht geändert.

§ 6

Die bisherige Fassung des § 6 bleibt unverändert.

§ 7

Die bisherige Fassung des § 7 bleibt unverändert.

2. Bekanntmachung der I. Nachtragssatzung

Die vorstehende I. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die I. Nachtragssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 53 Abs. 1 KrO i.V.m. mit § 79 Abs. 5 GO der Bezirksregierung in Arnsberg mit Schreiben vom 07.07.2004 angezeigt worden. Mit Verfügung vom 13.07.2004 hat die Bezirksregierung in Arnsberg gem. § 79 Abs. 5 Satz 4 GO einer Fristverkürzung zugestimmt.

Die I. Nachtragssatzung liegt zur Einsichtnahme von Dienstag, den 20.07.2004 bis einschl. Mittwoch, den 28.07.2004 im Dienstgebäude der Kreisverwaltung, Zimmer 424, Steinstraße 27, 59872 Meschede, während der Dienststunden in der Zeit vom 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr öffentlich aus (freitags in der Zeit von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 13.07.2004

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

Leikop

50 BEKANNTMACHUNG DER ENTGELTORDNUNG DER MUSIKSCHULE HOCHSAUERLANDKREIS

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 25.03.2003 die nachfolgende Entgeltordnung der Musikschule Hochsauerlandkreis beschlossen:

Entgeltordnung der Musikschule Hochsauerlandkreis

1. Gegenstand

Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule Hochsauerlandkreis werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

2. Verpflichtete

Zur Zahlung des Entgeltes ist verpflichtet, wer sich oder ein Kind (nachfolgend „Schüler oder Schülerin“ genannt) zum Unterricht an der Musikschule angemeldet hat.

3. Höhe des Entgelts

Unterricht wöchentl. Minuten	Schuljahresentgelt je Schüler/in	monatliche Belastung je Schüler/in
------------------------------	----------------------------------	------------------------------------

Die Entgelte betragen für:

Grundfächer:

3.01	Musikalische Früherziehung	60*	€ 240,00	€ 20,00
3.02	Musikalische Grundausbildung	60*	€ 240,00	€ 20,00
3.03	Musikwichtel	60*	€ 240,00	€ 20,00

*) Die Gruppenstärken liegen bei 10 bis 14 Schülern. Wird die Teilnehmerzahl von 10 Schülern unterschritten, kann die Unterrichtszeit bei gleichem Entgelt auf 45 Minuten reduziert werden.

Instrumental- und Vokalfächer:

3.04	Einzelunterricht	45	€ 984,00	€ 82,00
3.05	Einzelunterricht	30	€ 672,00	€ 56,00
3.06	Partnerunterricht	45	€ 504,00	€ 42,00
3.07	Gr.unterricht 3-4 Schüler/innen	45 / 60	€ 372,00 / € 504,00	€ 31,00 / € 42,00
3.08	Gr.unterricht ab 5 Schüler/innen	45 / 60	€ 288,00 / € 384,00	€ 24,00 / € 32,00
3.09	Spielkreis (mind. 6 Teilnehmer/innen)	45 / 60	€ 252,00 / € 336,00	€ 21,00 / € 28,00

Chor- und Ensemblefächer:

3.10	Singschule/Chor	45/60 / 90**	€ 54,00	€ 4,50
3.11	Ensemble/Orchester	45/60 / 90**	€ 96,00	€ 8,00

**) Die Unterrichtsdauer wird nach der Teilnehmerzahl und den pädagogischen Erfordernissen von der Musikschule festgelegt.

Für Schülerinnen und Schüler, die Instrumental- und Vokalfachunterricht nach Ziffer 3.04 bis 3.09 erhalten, ist die Teilnahme an den Chor- und Ensemblefächern entgeltfrei.

Die endgültige Einteilung (zum Einzel- oder Gruppenunterricht) erfolgt durch die Musikschule. Ist aus organisatorischen oder pädagogischen Gründen die Bildung oder die Veränderung einer Gruppe um eine Stufe nach oben oder unten erforderlich, ist das Entgelt für die neue Gruppe zu entrichten. Über die Veränderung und die sich dadurch ergebende Entgeltänderung werden die Schüler schriftlich benachrichtigt.

4. Einschreibegebühr

Bei erstmaliger Unterrichtsaufnahme ist eine einmalige Einschreibegebühr von **5,50 €** zu entrichten. Der Betrag wird mit dem ersten fälligen Unterrichtsentgelt erhoben.

5. Bereitstellung von Instrumenten für Übungszwecke

Die Musikschule kann ihren Schülerinnen und Schülern Instrumente im Rahmen ihrer Bestände gegen Entgeltzahlung zur Verfügung stellen.

Das Entgelt beträgt bei Instrumenten mit einem Anschaffungswert:

bis	500,00 €	mtl.	10,50 €
über	500,00 €	mtl.	13,00 €

6. Veranlagung und Fälligkeit der Entgelte und Mietzinsen

Die Unterrichtsentgelte sind Jahresbeträge. Sie werden in monatlichen Raten und zwar jeweils zum 15. des Monats erhoben. Über die Veranlagung ergeht eine Jahresrechnung. Die Jahresbeträge können auch in einer Summe zum ersten Fälligkeitstermin gezahlt werden.

7. Abmeldungen

Abmeldungen sind nur zum Schulhalbjahres- und Schuljahresende (31.01. und 31.07.) möglich.

Die Abmeldung ist mit einer Frist von 6 Wochen (Eingang beim Hochsauerlandkreis) zum Schulhalbjahres- und Schuljahresende durch die gesetzliche Vertretung der Schülerinnen und Schüler schriftlich zu erklären.

Im Falle der Abmeldung, Rückgabe eines Mietinstrumentes usw. werden die Entgelte, die über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens entrichtet worden sind, erstattet.

8. Ermäßigungen, Befreiungen, Erstattungen

8.1 Nehmen mehrere Familienmitglieder gleichzeitig am Unterricht der Musikschule teil, werden folgende Ermäßigungen gewährt:

a) 2 Familienmitglieder	je 10 %
b) 3 Familienmitglieder	je 20 %
c) 4 Familienmitglieder	je 30 %
d) 5 und mehr Familienmitglieder	je 40 %

8.2 Zur Vermeidung von sozialen Härten kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag das Unterrichtsentgelt teilweise oder ganz erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Schulleiter. Über die gewährte Ermäßigung und über

deren Höhe erhält der Antragsteller eine schriftliche Mitteilung.

8.3 Schülerinnen und Schüler, die Mitglied in einem Musikverein sind und über ihren Verein zur Ausbildung an der Musikschule angemeldet werden, erhalten eine Ermäßigung des Unterrichtsentgeltes von 10 %.

8.4 Die vorstehenden Ermäßigungen (8.1 - 8.3) werden nicht nebeneinander gewährt.

8.5 Für Schülerinnen und Schüler im Ausbildungsgang „Studienvorbereitende Ausbildung“ wird eine Ermäßigung von 20 % auf das Unterrichtsentgelt der hierfür benötigten Unterrichtseinheiten gewährt. Das Unterrichtsentgelt errechnet sich nach den Ziffern 3.04 - 3.09 dieser Entgeltordnung.

8.6 Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die von der Musikschule zu vertreten sind (z. B. Krankheit/Dienstbefreiung der Lehrkraft), erfolgt eine Erstattung vom 4. Ausfalltag pro Schuljahr an. Die Erstattung erfolgt nach Beendigung des Schuljahres und beträgt je Ausfallstunde 25 % des jeweiligen Monatsentgeltes für das betreffende Fach.

9. In-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung tritt mit dem 01.08.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 01.08.2001 außer Kraft.

Die vorstehende Entgeltordnung für die Musikschule Hochsauerlandkreis wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, 25.03.2003

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

Leikop

51 ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG ZWISCHEN DER STADT ARNSBERG UND DER STADT MESCHEDA

Präambel

Die im Gewerbegebiet Brumlingsen im Stadtgebiet Meschede gelegene Straße „Brumlingsen“ soll entsprechend den Vorgaben des rechtskräftigen Bebauungsplans "Gewerbegebiet Brumlingsen" der Stadt Meschede erstmalig hergestellt werden. Die Straße wird neben der Erschließung der angrenzenden Gewerbegrundstücke im Stadtgebiet Meschede auch der Erschließung und verkehrlichen Anbindung von Gewerbeflächen des im Stadtgebiet Arnsberg

gelegenen Gewerbegebietes "Gewerbeterrassen Wildshausen" dienen. Die Stadt Arnsberg und die Stadt Meschede schließen daher vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach den Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NW) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Stadt Meschede stellt auf ihrem Grund und Boden die Straße „Brumlingsen“ her.
2. Bei der bestehenden Straße, welche lediglich im Grundausbau hergestellt ist, handelt es sich nicht um eine vorhandene Straße im Sinne des Erschließungsbeitragsrechts.
3. Die Straße ist für die Erschließung der angrenzenden Grundstücke im Gewerbegebiet „Brumlingsen“ notwendig. Sie dient aber auch der Erschließung und Anbindung von Grundstücken im Gewerbegebiet "Gewerbeterrassen Wildshausen", so dass insofern die Stadt Meschede die Aufgabe für die Stadt Arnsberg gem. § 23 Abs.2 Satz 2 GKG NW durchführt.

§ 2 Durchführung der Baumaßnahme

1. Die Stadt Meschede führt die Maßnahme im Benehmen mit der Stadt Arnsberg durch. Die Stadt Meschede ist für die Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig, soweit nachstehend nichts anderes vereinbart ist.
2. Die Straße wird nach den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 72 "Gewerbegebiet Brumlingsen" hergestellt. Der Straßenaufbau richtet sich nach den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RSTO 01).
3. Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam von der Stadt Meschede und der Stadt Arnsberg abgenommen.
4. Nach Fertigstellung und Abnahme wird die Stadt Meschede die Straße „Brumlingsen“ nach den Bestimmungen des Straßen- und Wegegesetzes NRW als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr widmen.

§ 3 Kosten der Maßnahme

1. Die noch entstehenden Herstellungskosten und die bisher schon angefallenen Kosten der Straßenentwässerung und Straßenbeleuchtung für die Erschließungsanlage "Brumlingsen" werden

je zur Hälfte von der Stadt Meschede und der Stadt Arnsberg getragen. Die Entwässerung des Gebietes erfolgt im Trennsystem.

2. Zu den Herstellungskosten gehören insbesondere Kosten für die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage einschließlich des Unterbaus und Befestigung der Oberfläche, der Gehwege, der Beleuchtungsanlage, der Entwässerungseinrichtung, die Anlegung ggf. erforderlicher Böschungen sowie Schutz- und Stützmauern. Grunderwerbskosten werden von der Stadt Meschede getragen, welche auch Eigentümerin der Straße bleibt.

§ 4 Zahlungspflicht und Abrechnung

1. Die Stadt Meschede und die Stadt Arnsberg verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.
2. Die Abrechnung der Kosten für die Herstellung der Erschließungsanlage obliegt der Stadt Meschede. Die Stadt Arnsberg leistet entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderung der Stadt Meschede Abschlagszahlungen. Nach Fertigstellung und Abrechnung der Maßnahme wird die Stadt Meschede der Stadt Arnsberg eine prüffähige Abrechnung über die Herstellungskosten der Erschließungsanlage sowie über den auf die Stadt Arnsberg entfallenden Kostenanteil übersenden.
3. Die Stadt Arnsberg verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschläge.

§ 5 Baulast nach Fertigstellung

Straßenbaulastträger der Straße „Brumlingsen“ ist die Stadt Meschede.

§ 6 Laufende Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung

Die laufende Unterhaltung, Instandsetzung sowie ein möglicher späterer Ausbau der Erschließungsanlage obliegt der Stadt Meschede. Die Kosten für laufende Unterhaltung und Instandsetzung werden von der Stadt Meschede getragen. Die Kosten für einen späteren beitragspflichtigen Ausbau der Straße einschließlich der Straßenentwässerungsanlagen werden ebenfalls entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung je zur Hälfte von der Stadt Meschede und der Stadt Arnsberg getragen.

§ 7
In-Kraft-Treten und Laufzeit

Die Vereinbarung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises in Kraft. Sie wird zunächst für eine Laufzeit von 5 Jahren geschlossen und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht mindestens mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Jahres schriftlich gekündigt wird.

§ 8
Schlussbestimmungen

1. Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
2. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
4. Diese Vereinbarung ist zweifach gefertigt, jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

Meschede,

für die Stadt Meschede

Uli Hess
Bürgermeister

Paul Susewind
vertretungsberechtigter Beamter

Arnsberg,

für die Stadt Arnsberg

Hans-Josef Vogel
Bürgermeister

Johannes Rahmann
1. Beigeordneter (Stadtkämmerer)

Genehmigt

gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung.

Meschede, 16.07.2004
11/15.12.03/2

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde
Im Auftrag

Schlüter

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und mein Genehmigungsvermerk werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, 16.07.2004

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde
Im Auftrag

Schlüter

**52 UNGÜLTIGKEITSERKLÄRUNG EINES
DIENSTSIEGELS DES HOCHSAUER-
LANDKREISES**

Das Dienstsiegel Nr. 02010 (Aufdruck: "10", Durchmesser 25 mm) mit dem Wappen des Hochsauerlandkreises und der Umschrift Hochsauerlandkreis wurde in der Nacht vom 23./24.06.2004 entwendet und wird hiermit für ungültig erklärt.

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Im Auftrag

Dürwald
